




## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 09 / 2023  
vom 18. September 2023

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Content:</b>	<b>Page</b>
1. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim vom 12. September 2023 <i>First amendment of the rules of order of the University Supervisory Board of the University of Mannheim of 12 September 2023</i>	4

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

# 1. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

Vom 12.9.2023

Aufgrund von § 20 Absatz 11 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Universitätsrat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats vom 9. September 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 09/2021, S. 4ff.) beschlossen.

## Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Der Vorsitz kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, insbesondere entsprechend geeignete Beschäftigte der zentralen Universitätsverwaltung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Sitzungen können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitz. <sup>3</sup>Die Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer vom Vorsitz festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.“

(9) <sup>1</sup>Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. <sup>2</sup>Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied des Universitätsrats über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. <sup>3</sup>Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

(10) Sachverständige im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 5 können auch über Video- oder Telefonkonferenzsysteme zu einer Sitzung des Universitätsrats zugeschaltet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitz.“

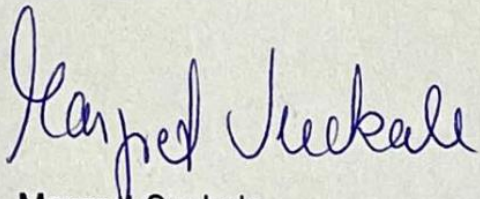


**Artikel 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. 9. 2023



Margret Suckale

Vorsitzende des Universitätsrates